



Ihr Zeichen/votre référence
Unser Zeichen/notre référence RPA/Ry/ae

Bern,
Berne, 1. September 1985

See- und Flussumrichtplan für das Teilgebiet der Region Oberaargau

Der vorliegende See- und Flussumrichtplan für das Teilgebiet der Region Oberaargau ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 21. August 1985 genehmigt worden.

Er ist begleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

Mit freundlichen Grüßen

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FÜR DAS TEILGEBIET DER REGION OBERAARGAU

INHALT

1. Teil ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage
2. Das Vorgehen
3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
4. Bedeutung und Wirkung
5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung
6. Die Grundzüge der Landschaft

2. Teil DER RICHTPLAN

Pläne Nr. 1 - 4 und zugehörige Objektblätter

Herausgeber: Raumplanungsamt des Kantons Bern
verantwortliche Abteilung:
Orts- und Regionalplanung; Leiter: Erwin Fritz

Projektleiter: Peter Rytz Raumplanungsamt

Bearbeiter: Kurt Nobs Regionalplaner
Planungsbüro B. Dähler
Peter Lang Raumplanungsamt
Bernadette Breitenmoser Raumplanungsamt

1. Teil

ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für die Region Ob- und Nid- aargau wurde im Auftrag des Kantons durch die Region selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten einer-

einerseits die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion, andererseits die durch die Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege im Auftrag des Kantons erarbeiteten Unterlagen. Die Tätigkeit des beauftragten Regionalplaners wurde durch einen Ausschuss mit Vertretern der betroffenen Gemeinden begleitet.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. Gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 52 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Uferschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flusssufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m-Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.
- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.
- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg

noch keinen Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe, kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferwegs haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt die Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzugehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Gebiet der Region Oberaargau sind in Form von 4 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über ihre Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig:	innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre
mittelfristig:	innerhalb von 5 bis 10 Jahren
langfristig:	in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte (z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist begleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die im Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem begleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen und über die Orts- und Regionalplanungen zu regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die Grundlagen der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege zu beachten. Sie haben den Charakter von Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen.

6. Grundzüge der Aarelandschaft im Oberaargau

Die folgende Landschaftscharakteristik wurde von der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege verfasst. Sie ist hier ihrer Bedeutung für die Richtplanung und die weiteren Planungsschritte nach SFG wegen aufgeführt.

Ueberblick

Die Landschaft des Oberaargaus liegt in einer starken Verengung des Mittellandes zwischen der südlichsten Jurakette und dem Napfbergland. In der Längsrichtung des Mittellandes ist die Landschaft zwischen Jurafuss und Hügelzone offen; in der grossen Entwässerungsrinne der glazialen Gletscherwasser und der heutigen Aare laufen denn auch die grossen Mittellandverkehrswege der Bahn, Strassen und Autobahn.

Der Oberaargau ist aus mehreren geologisch-morphologischen Zonen aufgebaut, welche jeweils charakteristische Eigenheiten aufweisen:

- Die erste Jurakette mit dem typischen Gesicht des Kettenjuras ist aber durch den risseiszeitlichen grossen Bergsturz/-rutsch von Oberbipp wesentlich überprägt.
- Das Moränen-Hügelland des tieferen Oberaargaus, welches weitgehend durch den ausgedehnten Moränenkranz der letzten Eiszeit im Raume Wiedlisbach-Niederbipp-Aarwangen-Bützberg geprägt ist.
- Eng in diese Moränenlandschaft hinein verwoben sind die fluvioglazialen Schwemmlandebenen der Aare und ihrer Zuflüsse als jüngste und tiefst gelegene Zone. Die spät- und nacheiszeitlichen Schotterablagerungen treten als Ebenen oder Terrassen auf.

- Der Uebergang zum Sandstein-Hügelland des höheren Oberaargaus bildet der markante Anstieg der Molassehügel entlang der Trockentallinie Wynigen-St. Urban. Diese Plateaulandschaft geht im Süden ins Napfbergland über.

Die Aarelandschaft

Für die engere und weitere Aarelandschaft bestimmend sind die Schwemmebenen der Aare und das Moränenhügelland. Der Jurahang und die ansteigenden Molassehügel im Grenzraum zum höheren Mittelland bilden dazu die rückwärtige Kulisse.

Die Talgeschichte der Aare ist eng mit der Eiszeit verbunden. Das präglaziale Relief wurde durch den gewaltigen würmeiszeitlichen Vorstoss des Rohnegeltschers stark überformt. Der reich gegliederte, ausgedehnte glaziale Komplex im Endmoränenzirkus von Wangen weist einen hohen landschaftlichen Wert mit Naturlandschafts-Denkmal-Charakter auf: Stirnmoränen, Zungenbecken, vorgelagerte Schotterfelder und Schmelzwasserrinnen.

Der Aarelauf besitzt im Abschnitt Oberaargau Unterlaufcharakter. In weiten Schlingen fliesst die Aare zwischen Hügeln und Höfen, zwischen Wäldern, Wiesen und Dörfern in bald ruhigem, bald reissendem Lauf dahin.

Die Kleinstädte Wangen a.d.A. und Aarwangen sind durch ihre einstige Funktion als befestigte Brückenköpfe geprägt. Ihre marktpolitische Bedeutung als Umschlagplätze haben sie mit Beginn des Eisenbahnzeitalters weitgehend verloren. Daraus erklären sich die heute noch gut erhaltenen historischen Ortskerne.

Wangen a.d.A. besitzt als Brückenkopf eine hohe Lagequalität. Die stark wirkende Ansicht mit den drei Türmen und der gedeckten Holzbrücke verleiht der rechteckig angelegten Altstadt nationale Bedeutung. Die dem Städtchen gegenüberliegende Insel bildet eine landschaftlich besonders reizvolle Situation und ermöglicht durch seine weitgehend freigehaltenen Ufer die hervorragende Ansicht der rechtsufrigen Brückenkopfsituation.

Die auf mehreren Terrassenniveaus verteilten, ursprünglich voneinander getrennten Siedlungsteile von Aarwangen machen aus dem Brückenstädtchen einen Spezialfall von nationaler Bedeutung. Von der Vorstadt im Süden führt die Strasse zum Kirchenquartier - Innerer Schürhof - darauf hinunter ins Schlossquartier - Mittlerer Schürhof - und schliesslich über die Brücke ins jenseitige Uferquartier - Aeusserer Schürhof. Bedauerlich ist, dass im wichtigen Gegenüber des Schlosses (Aeusserer Schürhof) einige schlecht gestaltete und in die Gesamtsituation wenig eingepasste neuere Bauten entstanden sind.

Der hervorragende Kenner des Oberaargaus Valentin Binggeli beschreibt in seiner "Geografie des Oberaargaus" (1983) die Aarelandschaft auf sehr eindrückliche Weise:

"Aus dem Solothurnischen kommend, berührt die Aare in elegantem Bogen Wangen, macht förmlich einen Bückling vor dem kleinen Städtchen, nämlich unter der alten bedachten Holzbrücke durch. Dann umfasst sie bei Berken die neue Vogelschutzinsel, enteilt dem Gelände des geplanten Atomkraftwerkes Graben und treibt bald darauf das moderne Laufkraftwerk Bannwil. Sie braucht vor Aarwangen keinen Bückling zu machen, die Eisenbrücke lässt hoch genug Platz. Schliesslich tritt sie bei Murgenthal ins Aargauische über. Zuvor hat sie eine der schönsten Strecken durchflossen: den Wynauer Chehr, zwischen

hohen licht behölzten Sandsteinufern durch. In der Tiefe liegen Kiesbänke und die grünen Inseln im schweren Zug der Strömung, zuoberst im Auslug steht keck die kleine alte Kirche von Wynau. Und herüber schaut behäbig breit das solothurnische Wolfwil. Hier kann sich der Wanderer seit Jahrhunderten vom Fährboot übersetzen lassen, ein Höhepunkt des sommerlichen Kindersonntags. Das ist unsere Aarelandschaft, grossartig und weit, aber dazwischen auch auf eine Dorflänge hin zu geborgener Geschlossenheit gedrängt, anziehend und spannend gerade in der Gegensätzlichkeit, im ausladenden wie im einladenden, lieblichen wie schroffen, ruhigen wie bewegten."

Ausblick

Die Aare im Oberaargau darf als eine der schönsten Flusslandschaften in der Schweiz bezeichnet werden. Die relative Unberührtheit über weite Strecken der Uferlandschaft, der näheren Umgebung und des Landesteiles überhaupt erhöht den Schutzwert. Innerhalb des Bernischen Aarelaufes nimmt der oberaargauische Abschnitt deshalb einen besonders hohen Stellenwert ein. In ganz speziellem Masse sticht dabei der Abschnitt unterhalb des Wynauer Kraftwerkes bis zur Murgmündung heraus. Dieser unberührte Laufabschnitt ist im kantonalen Rahmen in seiner Vielfalt an biologischen und landschaftlichen Eigenheiten einzigartig und auch im nationalen Rahmen von höchster Bedeutung. Katarakte, wandernde Kies- und Sandbänke, Fischlaichgründe für Salmoniden, echte Auen mit Flachufern gepaart mit Steilufern und besonderen Florenzusammensetzungen zeichnen die letzten zwei Kilometer der Bernischen Aare aus. Es sind wirklich die letzten und verdienen daher den grösstmöglichen Schutz.